

Herrn Präsident  
Mag. Dr. Harald Mahrer  
Wirtschaftskammer Österreich  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien

Wien, am 7. November 2018

**Antrag** an das WKÖ-Wirtschaftsparlament am 29. November 2018

## **Unternehmer entlasten, Bürokratie abbauen, Wettbewerb stärken – Maßnahmen für ein wirtschaftsfreundliches Österreich**

Unternehmerisches Handeln basiert auf Eigeninitiative und Leistungsbereitschaft. Unnötige Belastungen durch hohe Steuern- und Abgaben sowie ausufernde Bürokratie schaden den heimischen Betrieben und dem Wirtschafts- und Innovationsstandort Österreich. Daher begrüßen wir die grundsätzlichen Pläne der Bundesregierung, eine Steuerentlastungs- und Steuerstrukturreform durchzuführen und den Abbau von bürokratischen Hemmnissen voranzutreiben, verweisen aber auf folgende wichtige Punkte:

**Unentgeltliche Betriebsübergabe in der Familie:** Während der Betriebsübergabe sollen vereinfachte Auflagen gelten und darüber hinaus sollen sämtliche Genehmigungen des Betriebes weitergeführt werden dürfen. Außerdem braucht es hier eine Erhöhung des Freibetrages (bisher 900.000,- Euro) für die Grunderwerbsteuer beim Firmengrundstück.

**Vereinfachung der Lohnverrechnung:** Eine wichtige Erleichterung, insbesondere für KMU, wäre die Vereinfachung der Lohnverrechnung durch Zusammenfassung sämtlicher lohnabhängiger Abgaben in einer einheitlichen Dienstgeberabgabe. Diese sollte im Sinne eines One-Stop-Shop-Systems an eine einzige Behörde abgeführt und auch von dort aus kontrolliert werden.

**Pauschalierungen für Kleinunternehmer** sorgen für den Wegfall von Steuererklärungs- und Beratungspflichten durch Steuerberater, vereinfachen den Vollzug und entlasten sowohl den Steuerpflichtigen als auch die Verwaltung. Es braucht somit zukünftig keine aufwändigen Steuererklärungen, mehr, sondern eine Umsatzmeldung an das Finanzamt reicht für die Steuerberechnung aus.

**Einführung eines Vorsteuerabzuges für betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge:** Teil des Reformvorhabens sollte zudem die Ermöglichung des Vorsteuerabzugs für alle betrieblich genutzten Kraftfahrzeuge sein. Die Verwendung von Kraftfahrzeugen zu betrieblichen Zwecken stellt für viele Unternehmer eine tägliche Notwendigkeit dar. Für manche Berufsgruppen, wie selbstständig tätige Handelsvertreter, Versicherungsvertreter sowie Finanzdienstleister, aber auch für viele Handwerksbetriebe, ist das Kraftfahrzeug ein unverzichtbares Hilfsmittel zur Verrichtung der betrieblichen Tätigkeit.

**Steuerliche Gleichstellung von unkörperlichen Wirtschaftsgütern:** Ein weiteres steuerpolitisches Anliegen ist die Erweiterung der Investitionsbegünstigungen auf unkörperliche Wirtschaftsgüter. Die Digitalisierung bietet für die mittelständische Wirtschaft und insbesondere die heimische IT-Branche, die fast 9 % der österreichischen Wertschöpfung erwirtschaftet, große Chancen. Zusätzlich zum Ausbau der Internet-Infrastruktur, die von der Bundesregierung zügig vorangetrieben wird, wäre es ein wichtiger Schritt in Richtung Zukunft, Investitionen in unkörperliche Wirtschaftsgüter (Software) den Investitionen in körperliche Wirtschaftsgüter steuerlich gleichzustellen.

**Erhöhung der Werte bei Geringwertigen Wirtschaftsgütern:** Der momentane Maximalbetrag von 400,- Euro stammt aus dem Jahr 1982 und ist entsprechend der aktuellen Kostensituation anzupassen. Hier sollte eine Verdoppelung auf 800,- erfolgen.

**Verkürzung der Abschreibungsdauer:** Unternehmen – vor allem jene der Gastronomie/Hotellerie – brauchen eine Verkürzung der 40jährigen Abschreibungsdauer auf den tatsächlichen Lebenszyklus von Wirtschaftsgütern, um auch konkurrenzfähig zu bleiben.

**Einführung von Steuerbegünstigungen der Kapitalgesellschaften spiegelgleich auch für die KMU:** Kapitalgesellschaften haben eine Besteuerung des Gewinnes von 25 Prozent und erst bei Ausschüttung desselben erfolgt die zweite Besteuerung in Form der KEST in Höhe von 27,5 Prozent. Das sollte auch für Einzelunternehmen gelten und zwar so, dass man bei Verzicht auf eine Gewinnentnahme einen reduzierten Einkommensteuersatz zur Anwendung bringt und der höhere Steuersatz erst bei einer tatsächlichen Entnahme wirksam wird.

**Senkung der KÖSt für reinvestierte Gewinne:** Der Steuersatz soll in Richtung 20 Prozent gesenkt werden.

**Abschaffung der Veröffentlichungspflicht im Amtsblatt der Wiener Zeitung:** Die seit mehr als 150 Jahren bestehende und in Zeiten der Digitalisierung unzeitgemäße Veröffentlichungspflicht im Amtsblatt der Wiener Zeitung ist abzuschaffen, da die relevanten Veröffentlichungen ohnehin aufgrund gesetzlicher Anordnung im öffentlich einsehbaren Firmenbuch zu publizieren sind und außerdem gemäß § 89j Gerichtsorganisationsgesetz die Möglichkeit der allgemeinen Einsichtnahme in die Ediktsdatei besteht, wird dem Informationsbedürfnis der interessierten Öffentlichkeit genüge getan.

## Antrag:

Die Wirtschaftskammer Österreich wird aufgefordert, sich bei der Bundesregierung und den zuständigen Stellen für folgende Maßnahmen einzusetzen:

- Unentgeltliche Betriebsübergabe in der Familie und vereinfachte Auflagen sowie Erhöhung des Freibetrages für die Grunderwerbsteuer.
- Vereinfachung der Lohnverrechnung auf eine „Dienstgeberabgabe“ und Abführung an eine einzige Behörde
- Pauschalierungen für Kleinunternehmer und damit Vereinfachung des Vollzuges und damit Entlastungen für den Steuerpflichtigen und die Verwaltung.
- Einführung eines Vorsteuerabzuges für betrieblich genutzte Kraftfahrzeuge
- Steuerliche Gleichstellung von unkörperlichen Wirtschaftsgütern mit körperlichen Wirtschaftsgütern als wichtiger Schritt in Richtung Zukunft.
- Erhöhung der Werte bei Geringwertigen Wirtschaftsgütern von 400,-- auf 800,-- Euro
- Verkürzung der Abschreibungsdauer auf den tatsächlichen Lebenszyklus von Wirtschaftsgütern, um auch konkurrenzfähig zu bleiben.
- Einführung von Steuerbegünstigungen der Kapitalgesellschaften spiegelgleich auch für die KMU – nicht entnommene Gewinne mit reduziertem Einkommensteuersatz und höherer Steuersatz erst bei einer tatsächlichen Entnahme
- Senkung der KöSt für reinvestierte Gewinne: Der Steuersatz soll in Richtung 20 Prozent gesenkt werden.
- Abschaffung der Veröffentlichungspflicht im Amtsblatt der Wiener Zeitung



KommR Matthias Krenn  
WKÖ-Vizepräsident



KommR Alfred Fenzl  
Delegierter



Elisabeth Ortner  
Delegierte